VERORDNUNG (EWG) Nr. 386/78 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 hinsichtlich einiger besonderer Durchführungsbestimmungen über Einfuhrlizenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 der Kommission vom 31. Juli 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 und über besondere Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 213/78 (3), wird die Stellung einer zusätzlichen Kaution vorgeschrieben, um die Einhaltung des Mindestpreises bei der Einfuhr von Tomatenmark zu gewährleisten. Der Preis für Tomatenkonzentrat in Pulverform mit einem hohen Trockenstoffgehalt ist eindeutig höher als der für normal vermarktetes Tomatenmark. Der Betrag der zusätzlichen Kaution, der anhand des Preises des letzteren Erzeugnisses berechnet wird, erweist sich folglich als zu niedrig für Tomatenkonzentrat in Pulverform. Daher ist es angezeigt, für Tomatenkonzentrat in Pulverform einen besonderen Kautionsbetrag festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 erhält folgende Fassung :

„(1) Der Satz der zusätzlichen Kaution nach Artikel 10 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wird wie folgt festgesetzt :

— für Tomatenkonzentrate mit einem Trockenstoffgehalt von mindestens 12 v.H. aber weniger als 93 v.H. auf 10 RE/100 kg einschließlich unmittelbarer Umschließung,

— für Tomatenkonzentrate mit einem Trockenstoffgehalt von mindestens 93 v.H. aber weniger als 100 v.H. auf 30 RE/100 kg einschließlich unmittelbarer Umschließung".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 20.
(3) ABl. Nr. L 31 vom 2. 2. 1978, S. 11.